



**Geschäftsordnung
für den Arbeitskreis
„KooKi - Kooperation im Kinderschutz Emsland Mitte“
(im Folgenden „KooKi“ genannt)**

(Stand: August 2018)

Präambel

Grundlage der Geschäftsordnung im Netzwerk der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) vom 01.01.2012, hier besonders das Aufgabenfeld nach Art. 1 § 3 Abs. 2 sowie § 4 BKisSchG zum Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger, die keine Leistung nach dem SGB VIII erbringen.

Ein wirksames Handeln im Kinderschutz erfordert einen intensiven Austausch unter den Fachkräften verschiedenster Professionen. Ein ganzheitliches Kinderschutzkonzept reicht von präventiven Angeboten (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) bis zu intervenierenden Maßnahmen.

Die Angebote der Frühen Hilfen und die Arbeit im Netzwerk nach Art. 1 § 3 Abs. 2 des BKisSchG sind überwiegend im primär- und sekundärpräventiven Bereich angesiedelt. Sie dienen dazu, Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und ihren Kindern in den ersten Lebensjahren frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und tragen zum gesunden Aufwachsen der Kinder bei. Damit verbessern sie den Kinderschutz und unterstützen Integration und Teilhabe. Auf der Basis verlässlicher intersektoraler Zusammenarbeit wollen Frühe Hilfen Information, Beratung, passgenaue Unterstützungen im Alltag bieten, mögliche Risiken für Familien in belastenden Lebenssituationen frühzeitig abbauen helfen und die Beziehungs-, Bindungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern fördern.

Im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit ist es möglich, die Angebote im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen aufeinander abzustimmen, zu verzahnen, präventiv zu wirken, Bedarfe aufzuzeigen, Familien innerhalb der Angebotsstruktur weiterzuleiten und mit passgenauen Angeboten zu versorgen.

Die Grundlagen für den Arbeitskreis „KooKi“ sind das Leitbild vom 21.02.2017 (s. Anlage 1) sowie diese Geschäftsordnung.

Teil I: Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Definition des Begriffs Frühe Hilfen

Der Arbeitskreis „KooKi“ orientiert sich an der Definition des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen (NZFH) vom 26.06.2009:

„Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention).

Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

Teil II: Arbeitsstruktur des Arbeitskreises

§ 2 Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises auf Grundlage des Art. 1 § 3 des BKiSchG

Insbesondere im Bereich Früher Hilfen sollen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Das Motto des Arbeitskreises „KooKi“ lautet:

Einander kennen - voneinander wissen – miteinander abgestimmt für und mit Familien arbeiten.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben des Arbeitskreises „KooKi“:

- gegenseitiger Austausch über Angebote und Aufgaben der Arbeitskreismitglieder, um Familien über diese zu informieren und ggf. zu vermitteln
- Klärung zu strukturellen Fragen, Angebotsgestaltung und –entwicklung
- fachlicher Austausch über aktuelle Probleme und Themen im Arbeitsfeld, Entwicklung von Lösungsansätzen
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- aktuelle Informationen bzgl. rechtlicher Veränderungen
- Organisation von Projekten, Fachtagen und Fortbildungen
- Raum für persönliche Begegnungen und informellen Austausch zur Verbesserung einer effizienten Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Arbeitskreis „KooKi“ dient der Verbesserung und Gestaltung der Kooperation unterschiedlichster Berufsgruppen zum Wohle der Kinder und ihrer Familien. Er ist ein zentrales Netzwerk zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit im Landkreis Emsland und soll an einer gelingenden Weiterentwicklung im Kinderschutz (Einzugsgebiet Emsland Mitte) aktiv mitwirken.

§ 3 Vereinbarung zum Kinderschutz

Die Arbeitskreismitglieder sind aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderem Maße in der Lage, belastende oder gefährliche Lebenssituationen von Kindern und Elternteilen wahrzunehmen und sollen eine spezielle Vermittlerrolle für Familien einnehmen.

Vor diesem Hintergrund verpflichten die Arbeitskreismitglieder sich, gemäß der für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu handeln, wenn sie die Vermutung haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Hierbei sind alle Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen und die Vermittlung in Angebote anderer Arbeitskreismitglieder zu erwägen.

Zur Abschätzung der Gefährdung und Beratung, welche Unterstützung möglicherweise angeboten werden könnte, haben die Arbeitskreismitglieder einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Kontaktdaten der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Sofern eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgen muss, sollte nach Möglichkeit der angefügte Meldebogen genutzt werden (s. Anlage 3).

§ 4 Zusammensetzung des Arbeitskreises „KooKi“

In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

Eine kontinuierliche Teilnahme der beteiligten Institutionen und Dienste ist grundsätzlich erwünscht; über eine Vertretung kann seitens der Mitglieder jeweils frei entschieden werden. Neue Einrichtungen und Dienste sind dem Netzwerk jederzeit willkommen.

Weitere Arbeitskreismitglieder können nach Absprache mit Frau Winkeler (Deutscher Kinderschutzbund Emsland-Mitte e.V.) oder der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Landkreises Emsland aufgenommen werden.

Eine regelmäßige Teilnahme an den Arbeitskreistreffen wird angestrebt, damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet ist. Sofern eine Teilnahme nicht möglich ist, soll eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Die Arbeitskreismitglieder verpflichten sich, Vertretungen anzukündigen bzw. sich abzumelden. Sofern von einem Mitglied während eines Jahres keine Ab- oder Rückmeldung bei Abwesenheit erfolgt, wird dieses von der Verteilerliste des Arbeitskreises gestrichen.

§ 5 Organisation des Arbeitskreises „KooKi“

Der Arbeitskreis „KooKi“ findet zweimal jährlich für jeweils zwei Stunden statt. Die Koordination der Arbeitskreistreffen erfolgt über die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Landkreises Emsland in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Emsland-Mitte e.V.. Sofern Untergruppen zu einem speziellen Thema eingerichtet werden, sind diese mit zeitlichem Mehraufwand verbunden. Eine Teilnahme an Untergruppen ist freiwillig.

Die Moderation sowie das Schreiben und das Versenden der Protokolle der Arbeitskreistreffen übernimmt die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Landkreises Emsland.

Die Arbeitskreistreffen finden in Räumlichkeiten einer Institution bzw. Einrichtung eines Arbeitskreismitglieds statt. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Jedes anwesende Arbeitskreismitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Entscheidungen trifft der Arbeitskreis KooKi mit einer einfachen Mehrheit der in der Sitzung **anwesenden** Teilnehmer. Jede Institution kann maximal zwei Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder benennen.

Zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Aufträge, Haltungen und Vorgehensweisen der verschiedenen Professionen und Institutionen kann eine Reflektion oder Zusammenarbeit an konstruierten Fallbeispielen erfolgen. Sollten im Rahmen von Fallbesprechungen Rückschlüsse auf Familien gezogen werden können, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3-Zustimmung der **anwesenden** Arbeitskreismitglieder geändert werden, nachdem allen Mitgliedern die beabsichtigten Änderungen vorher schriftlich mitgeteilt wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.08.2018 in Kraft.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Leitbild des Arbeitskreises „KooKi“

Anlage 2: Liste der Fachberatungsstellen

Anlage 3: Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Leitbild des Arbeitskreises „Kooki“

Kooperation im Kinderschutz – Emsland Mitte

Die meisten Kinder wachsen sicher und behütet auf. Manchmal gefährden Vernachlässigung, Gewalt und sexueller Missbrauch das Wohl von Kindern. Um den Schutz von Kindern bestmöglich zu erreichen, wurde 2014 der Arbeitskreis Kinderschutz im mittleren Emsland gegründet. Vertreter aus unterschiedlichen Einrichtungen, Diensten und verschiedenen Berufen, die in ihrem dienstlichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien befasst sind, haben sich zusammengeschlossen, um die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern. Der Arbeitskreis findet zweimal jährlich statt.

Das Motto des Arbeitskreises lautet:

Einander kennen - voneinander wissen – miteinander abgestimmt für und mit Familien arbeiten.

Um wirkungsvoll zum Schutz von Kindern beitragen zu können, ist eine gute Kooperation mit den Anlaufstellen, in denen gefährdete Kinder wahrgenommen werden können, unabdingbar. Der Arbeitskreis Kinderschutz dient der Verbesserung und Gestaltung dieser wichtigen Kooperation unterschiedlichster Berufsgruppen zum Wohle der Kinder und ihrer Familien. Er ist ein zentrales Netzwerk zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit im Landkreis Emsland und soll an einer gelingenden Weiterentwicklung im Kinderschutz (Einzugsgebiet Emsland Mitte) aktiv mitwirken.

Zentral für die praktische Umsetzung des Arbeitskreises „KooKi - Mitte Emsland“ ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Einrichtungen aus den Bereichen

- anerkannte Beratungsstellen (Deutscher Kinderschutzbund, Psychologische Beratungsstelle, Schwangerenberatung)
- Gesundheitswesen (Gesundheitsamt, Hebammen, Ärzte, Frühförderung)
- Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt, Kindertagesstätten, Familienzentren, ambulante und stationäre Jugendhilfeeinrichtungen)
- Schulen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Beratungslehrer)
- Eltern- und Familienbildung

Meppen, den 21.02.2017

Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

Ort	Einrichtung/Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Frau Jansen	Große Str. 32, 26871 Aschendorf	04962 - 501 - 3138 bzw. 04962 - 501 - 0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a, 26871 Papenburg	04961 - 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10, 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Herr Musekamp	Ordeniederung 1, 49716 Meppen	05931 - 44 - 1393 bzw. 05931 - 44 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3, 49716 Meppen	05931 - 87658 - 0
	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30, 49716 Meppen	05931 - 12050
Emsland Süd	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Herr Biernat	Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 84 - 3343 bzw. 0591 - 84 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Lingen e.V.	Wilhelmstr. 40a, 49808 Lingen	0591 - 2262
	Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 4021

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name der meldenden Person / Institution:

Name, Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen:

Name, Anschrift(en) der Erziehungsberechtigten:

Informationen zur Familie:

Weitere Kinder und Geburtsdatum:

1. _____

2. _____

3. _____

Familienstand:

verheiratet in Trennung / Scheidung lebend

ledig Sonstiges: _____

Sorgerecht:

gemeinsames Sorgerecht der Eltern

alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater

Vormundschaft / Pflegschaft durch _____

Sonstiges

Personen, die im selben Haushalt leben:

Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung

(Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffene Absprachen und Beteiligte machen)

Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen

Gespräch mit den Sorgeberechtigten/ Angehörigen

Involvierung einer insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (Name, Institution, Ergebnis)

Involvierung:

-
-
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik
-
-
- Sozialpädiatrisches Zentrum
-
-
- Krankenhaus
-
-
- Beratungsstelle
-
-

Hat die Familie Kenntnis über die Involvierung des Jugendamtes?

-
- Ja
-
-
- Nein

Ist die Familie mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden?

-
- Ja
-
-
- Nein

I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkt benennen)

1. Äußerer Eindruck des Kindes / Jugendlichen

-
- a) massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen
-
-
- b) Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung
-
-
- c) wiederholter Mangel an Körperhygiene
-
-
- d) wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
-
-
- e) erkennbare Unterernährung, Überernährung, Dehydrierung
-
-
- Sonstiges:
-
-
-
-

2. Verhalten des Kindes / Jugendlichen

-
- a) Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung
-
-
- b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend vom Kind / Jugendlichen
-
-
- c) Distanzlosigkeit
-
-
- d) sexualisiertes Verhalten
-
-
- e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
-
-
- f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
-
-
- g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
-
-
- h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes / Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
-
-
- i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
-
-
- j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum
-
-
- k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sportunterricht, Klassenfahrt, etc.)
-
-
- l) mangelnde Integration im Klassenverband
-
-
- m) schädigende Position innerhalb Schule / Klasse (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)

Sonstiges:

3. Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- a) unregelmäßiger Besuch
 - b) häufig unausgeschlafen
 - c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich Arbeitsverhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
 - d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich schulischer Motivation innerhalb kurzer Zeit
 - Sonstiges:
-
-
-
-

4. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- a) nicht ausreichend oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
 - b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
 - c) psychische Misshandlung (z.B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
 - d) emotionale Vernachlässigung
 - e) Isolierung des Minderjährigen
 - f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
 - g) Kind / Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
 - g) Kind / Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
 - Sonstiges:
-
-
-
-

5. Familiäre Situation

- a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- e) häufiger Umzug in der Vergangenheit
- f) Kleinkind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- g) Kind / Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt

- h) Überforderungstendenzen der Erziehungspersonen
- i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Erziehungspersonen
- k) Hinweis auf (behandelt und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Erziehungspersonen
- l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Erziehungspersonen
- n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freundschaftlich oder bekanntschaftliche Unterstützung)
- Sonstiges:

6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes / Jugendlichen (auch Ressourcen)

7. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Eltern nicht erreichbar)
- im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Sorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme
- Sonstiges:

II. Gesamteinschätzung

<input type="checkbox"/> unsicher, es fehlen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> Die Situation ist erheblich belastet.
<input type="checkbox"/> Die Situation ist gefährdet.	<input type="checkbox"/> Es besteht eine akute Gefahr für das Kind / den Jugendlichen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------